

Vorlage

Beratungsgegenstand: TOP 6 – Arbeiten über die Grenzen: Chancen und Hemmnisse nach dem Freizügigkeitsabkommen zwischen EU und Schweiz

Berichterstatter: Bayern

1. Beschluss- oder Verfahrensvorschlag des Berichterstatters:

Eine Beschlussfassung ist nicht vorgesehen

2. Inhaltliche Darstellung:

Zu den Zielen:

Am 21. Juni 1999 wurde zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits ein Abkommen zur Verwirklichung der Freizügigkeit (FZA) auf der Grundlage der in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Bestimmungen geschlossen (am 1. Juni 2002 in Kraft getreten, Geltungsdauer: sieben Jahre, vgl. Anlage 1). Am 1. April 2006 wurde das Freizügigkeitsabkommen auf die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten ausgedehnt.

Ziel des FZAs ist es, Unionsbürgern in der Schweiz und Schweizern in den Mitgliedsstaaten der EU die gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen zu gewähren wie Inländern. Eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit ist für den Bereich des freien Personenverkehrs verboten. Geregelt werden das Recht auf Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung, Niederlassung als Selbständiger sowie Verbleiberechte. Den Schweizern wird damit ein im Wesentlichen dem Freizügigkeitsrecht für Unionsbürger gleichwertiges Recht auf Einreise und Aufenthalt eingeräumt (in Anlehnung an entsprechende Vorschriften des EU-Sekundärrechts). Gleiches gilt, allerdings nach bestimmten Über-

gangsvorschriften, auch für EU-Bürger in der Schweiz. Begünstigt werden auch drittländische Familienangehörige. Das FZA regelt weiter die Erbringung von Dienstleistungen sowie die grenzüberschreitende kurzfristige Tätigkeit von ausländischen Unternehmen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien.

Inhaltliche Anforderungen:

Voraussetzung für das Recht zur freien Wahl des Arbeitsplatzes bzw. des Aufenthaltsortes ist, dass die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten einen rechtswirksamen Arbeitsvertrag nachweisen, selbständig erwerbstätig sind oder – bei Nichterwerbstätigen – ausreichende finanzielle Mittel nachweisen können und krankenversichert sind. Ergänzt wird der freie Personenverkehr durch die gegenseitige Anerkennung der Berufsdiplome sowie durch die Koordinierung der nationalen Sozialversicherungssysteme.

Bewertung:

Die Bilanz der ersten viereinhalb Jahre nach Inkrafttreten des FZAs fällt insgesamt positiv aus. Beim 5. Treffen des Gemischten Ausschusses in Brüssel im Juni 2006 wurde jedoch ein Trend zu wachsenden Diskrepanzen zwischen den Bestimmungen des Abkommens und denen des einschlägigen Gemeinschaftsrechts festgestellt.

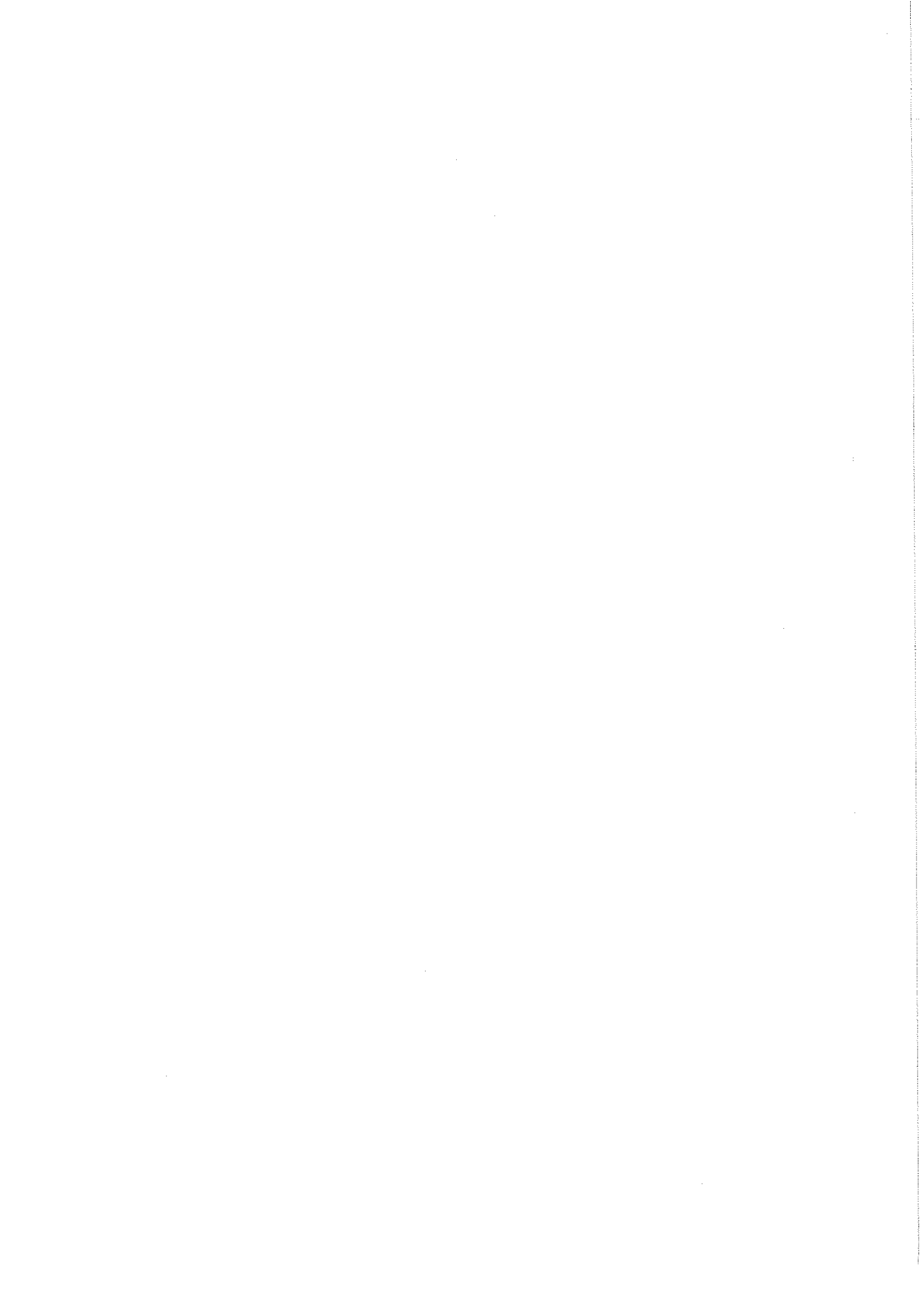
Zum Vortrag:

In die nähere Thematik wird Herr Ulrich Wagner, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Schwaben, einführen. Herr Wagner ist Vorsitzender des Arbeitskreises „Handwerk und Gewerbe Bodensee“, der sich am 24.10.2004 konstituiert hat. Der Arbeitskreis umfasst 9 Organisationen aus 3 Ländern, die sich als Interessenvertretung und Sprachrohr des regionalen Handwerks und Gewerbes gemeinsam für die Anliegen der Wirtschaft einsetzen. Die beteiligten Organisationen sind auf deutscher Seite die Handwerkskammern Konstanz, Ulm und Schwaben sowie „Bayern Handwerk International“, auf österreichischer Seite die Wirtschaftskammer Vorarlberg und auf Schweizer Seite die Gewerbeverbände der Kantone Zürich, Thurgau, St. Gallen und Schaffhausen.

In seinem Vortrag wird Herr Wagner im Besonderen auf die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen durch Handwerksbetrieben im Bodenseeraum eingehen, auf bestehende Probleme und Hemmnisse hinweisen und die Sichtweise des Arbeitskreises „Handwerk und Gewerbe Bodensee“ zum grenzüberschreitendem Arbeiten darlegen.

3. Hinweis auf Beratungsunterlagen und sonstige Unterlagen

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (abgeschlossen am 21.06.1999, in Kraft getreten am 01.06.2002)



Arbeiten über die Grenzen: Chancen und Hemmnisse nach dem Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz

- ☉ Die Schweiz und die EU als Handelspartner
- ☉ 1992 Ablehnung des Beitritts zum europäischen Wirtschaftsraum durch das Schweizer Volk
 - Ab 1994 Aufnahme von bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU
 - Die 7 Verträge wurden durch sog. Guillotineklausel verbunden, durch die beim Scheitern eines Abkommens auch die anderen gekündigt werden dürfen
 - Referendum im Mai 2000 ergibt Zustimmung zu den Verträgen
 - Inkrafttreten am 1. Juni 2002
- ☉ Schlüsseldossier war die „**Personenfreizügigkeit**“
 - Um Lohndumping zu verhindern, hat die Schweiz einseitig die sogenannten „Flankierenden Maßnahmen „ beschlossen
 - Seit 1. 6.2004 in Kraft
 - Keine Arbeitsbewilligung mehr für EU-Bürger, stattdessen Meldepflicht 8 Tage vor Arbeitsbeginn
 - Regeln die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen von aus dem Ausland entsandten Arbeitskräften
 - Strikte Kontrolle der Einhaltung der FM
 - ❖ Nichteinhalten der vorgegebenen Fristen der Meldepflicht wird mit strengen Strafen und Geldbußen geahndet.
 - ❖ Selbst geringe Verstöße werden bereits sanktioniert, Betriebe finden sich auf einer Liste der sanktionierten Betriebe im Internet mit Namen und Adresse.
 - ❖ Einhaltung der Mindestlöhne wird genauestens durch Jobkontrolleure direkt auf den Baustellen überprüft
 - es wurden neue Stellen für Kontrollpersonal geschaffen um effiziente Kontrollen zu gewährleisten

☉ Chancen und Hemmnisse

- Großer Markt für und gute Nachfrage nach Leistungen aus D und A
- Betriebe könnten flexibel und schnell liefern und leisten
- Bieten Nischenprodukte nach denen große Nachfrage in der Schweiz besteht

Aber:

- Ausländische Betriebe sind verunsichert
- Die richtigen Tarifverträge sind schwer auffindbar
- Geltungsbereich manchmal schweizweit, manchmal kantonal
- Die Lohnbestandteile in der Schweiz sind andere als in Deutschland und Österreich
- Lohnklasseneinteilung entspricht nicht dem bekannten System Lehrling/Geselle/Meister
- Sanktionen und Strafen sind unverhältnismäßig hoch

Wichtig wäre:

- ☉ Größere Transparenz der Tarifverträge
- ☉ Leichte Auffindbarkeit
- ☉ Vereinfachte Berechnungsformel für zu zahlende Stundenlöhne, evtl. Pauschalaufschlag
- ☉ Toleranzwerte - von ausländischen Betrieben wird meist nicht der bewusste Versuch des Lohndumpings unternommen, trotzdem wird bestraft wie bei Vorsatz
- ☉ Es ist eine Lösung auf politischer Ebene gemeinsam mit den Tripartiten und Paritätischen Kommissionen und allen Ländervertretern anzustreben